



Kinderheim
St. Benedikt

Sexualpädagogikkonzept



16.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Notwendigkeit.....	4
2.	Definition und Ziel	4
2.1.	Definition von Sexualpädagogik.....	4
2.2.	Ziele des Konzeptes	4
3.	Begrifflichkeiten.....	4
3.1.	Sexualpädagogik	4
3.2.	Sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung, sexuelle Übergriffe	4
4.	Grundhaltung.....	5
4.1.	Zusammenarbeit mit den Eltern	6
4.2.	Zusammenarbeit mit weiteren Stellen.....	6
4.3.	Kulturelle Aspekte	6
5.	Sexualpädagogik	7
5.1.	Sexualerziehung	7
5.1.1.	Intimsphäre	7
5.1.2.	Nähe und Distanz.....	7
5.1.3.	Körperpflege, Krankenpflege und Hygiene.....	7
5.1.4.	Sexualität und Sprache	8
5.1.5.	Selbstbefriedigung	8
5.1.6.	Zärtlichkeiten zwischen den Kindern und Jugendlichen.....	8
5.1.7.	Sexualisiertes Verhalten	9
5.1.8.	Medien und Jugendschutz.....	9
5.1.9.	Präventiv orientierte Jungenarbeit.....	9
5.1.10.	Grundsätze im Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen.....	9
5.2.	Sexuelle Aufklärung	9
5.2.1.	Sexuelle Aufklärung in der Schule	9
5.2.2.	Sexuelle Aufklärung in der Wohngruppe	10
6.	Prävention.....	10
6.1.	Klientenebene	10
6.2.	Institutionsebene	12
6.2.1.	Personalauswahl	12
6.2.2.	Definition fachlicher Standards / Interne Richtlinien	12
6.2.3.	Gesetzliche Bestimmungen	13
7.	Interventionsverfahren	16
7.1.	Handlungsgrundsätze	17
7.2.	Verhaltensregeln im Kontakt mit Betroffenen	17
7.3.	Hinweise für das Gespräch mit Eltern.....	18
7.4.	Hinweise für den Umgang mit der mutmasslichen Täterschaft	18
7.5.	Handlungsschritte im Überblick.....	19
7.6.	Handlungsschritte im Detail.....	20

7.6.1. Erfassen der Situation	20
7.6.2. Informelles oder formelles Verfahren	20
7.6.3. Sofortmassnahmen	20
7.6.4. Beizug einer Fachstelle	20
7.6.5. Runder Tisch/Besprechung des Hilfssystems	20
7.6.6. Beurteilung einer Verdachtssituation	21
7.6.7. Verdacht ausgeräumt	21
7.6.8. Verdacht ungeklärt	21
7.6.9. Verdacht erhärtet	21
8. Quellenverzeichnis	22
9. Ergänzungsteil	23
9.1. Berufskodex	23
9.2. Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen	23
9.3. Verhaltenskodex	23

1. Ausgangslage und Notwendigkeit

Das vorliegende Konzept basiert auf dem pädagogischen Konzept unserer Institution und ergänzt jenes im Fachbereich Sexualpädagogik.

In unserer Institution treffen Menschen aufeinander, die aus verschiedensten Gründen Hilfe benötigen und Menschen, die Begleitung und Unterstützung anbieten. Dies führt zu Beziehungen und Kontakten, die sich anspruchsvoll gestalten und zwangsläufig durch die individuellen Erfahrungen und Wissensstände geprägt sind. Es bedarf daher einer gemeinsamen Haltung, transparenter Rahmenbedingungen und Regeln und handlungsleitenden Richtlinien für alle Mitarbeitenden und die Kinder und Jugendlichen unserer Institution.

2. Definition und Ziel

2.1. Definition von Sexualpädagogik

«Sexualpädagogik ist die Bezeichnung für ein Teilgebiet der Erziehungswissenschaften, das sich mit der Erarbeitung von Grundlagen, Handlungsansätzen und Materialien für die Sexuaufklärung bzw. Sexualerziehung befasst.» (Pschyrembel 2003, S. 491)

Der Verband Sexualpädagogik deutsche Schweiz (sedes), der sich 2011 aufgelöst hat, definierte den Begriff Sexualpädagogik in seinem Leitbild wie folgt:

«Sexualpädagogik will Menschen in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität begleiten und unterstützen mit dem Ziel, Sexualität verantwortungsvoll, selbstbestimmt, lustvoll und sinnlich zu leben. Sexualpädagogik soll Orientierung geben, ohne zu reglementieren und Perspektiven aufzeigen, ohne Anspruch auf abschliessende Wahrheit zu haben. Sexualpädagogik will Menschen Lernmöglichkeiten und Wissensvermittlung zur Entwicklung von Kompetenzen bieten, die die Grundlage sexueller Selbstbestimmung bilden. Dazu zählen vor allem die Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und Einfühlung in die Bedürfnisse anderer, das Wissen um die Fakten zu Sexuellem, Reflexion über sexuelle Erfahrungen sowie die Fähigkeit, über Sexuelles zu reden und bewusst Wertentscheidungen treffen zu können. Partnerschaftliches Lehren und Lernen ist Voraussetzung dafür, dass Sexualpädagogik entwicklungsfördernd und präventiv wirken kann.»

In unserer folgenden Zielformulierung stützen wir uns auf die oben zitierten Definitionen.

2.2. Ziele des Konzeptes

Das Konzept definiert unsere Grundhaltung, erläutert, mit welchen Handlungsansätzen, Möglichkeiten und Regeln wir Sexualpädagogik umsetzen, umschreibt unsere Prävention auf Klienten- und Institutionsebene und skizziert unser konkretes Interventionsverfahren.

3. Begrifflichkeiten

3.1. Sexualpädagogik

Wir stützen uns auf die unter Punkt 2.1. genannten Definitionen. Im vorliegenden Konzept verwenden wir den Begriff der Sexualpädagogik als Überbegriff. Er beinhaltet die Bereiche Sexualerziehung, Sexuaufklärung und Prävention von sexueller Gewalt.

3.2. Sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung, sexuelle Übergriffe

In der Literatur werden die Begriffe sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung, sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch o.a. häufig synonym verwendet. Sie meinen jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Kinder oder die Jugendlichen aufgrund ihrer körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können bzw. bei der sie nicht in der Lage sind, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Sexuelle Belästigung, sexualisierte Küsse und Berührungen, Exhibitionismus, Masturbation

vor Kindern und Jugendlichen, vaginale, anale oder orale Penetration u.a. sind sexuelle Gewalt (vgl. Hauri und Zingaro 2013, S. 14).

Sexuelle Gewalt gibt es auch unter Kindern und Jugendlichen im gleichen oder ähnlichen Alter (vgl. Erziehungsdepartement St. Gallen et al. 2004, «sicher!gesund!» Kindesmisshandlung, S. 10).

Wir verwenden den Begriff der sexuellen Gewalt. Dieser verdeutlicht, dass es sich bei den entsprechenden Handlungen um Gewalt handelt und keinesfalls um eine Form von Sexualität. Des Weiteren gliedern sich die Erscheinungsformen von Kindesmisshandlung in fünf Erscheinungsformen (strukturelle, physische, psychische Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Ausbeutung oder eben sexuelle Gewalt) (vgl. Erziehungsdepartement St. Gallen et al. 2004, «sicher!gesund!» Kindesmisshandlungen, S. 9). Es dient der begrifflichen Vereinfachung von sexueller Gewalt zu sprechen.

Elmer und Maurer (2011) sprechen bei weniger massiven Formen sexueller Gewalt von sexuellen Grenzverletzungen oder Übergriffen. Diese fallen für uns gleichermassen unter den Begriff der sexuellen Gewalt. Wir teilen die Ansicht von Elmer und Maurer (2011), dass sich sexuelle Gewalt in drei verschiedene Formen einteilen lässt:

Grenzverletzungen werden unabsichtlich oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten heraus verübt.

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung sexueller Gewalt.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind körperliche Gewalt, Zeigen von Pornografie, sexueller Missbrauch, Erpressung und sexuelle Nötigung. (vgl. Elmer und Maurer 2011, S. 17 & 19)

4. Grundhaltung

Die Sexualmoral des angefangenen 21. Jahrhunderts könnte wie folgt umschrieben werden: «Alles ist erlaubt, was Spass macht und niemanden gefährdet». Dies bedeutet, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der unterschiedliche Moralvorstellungen aus verschiedenen Kulturen und Religionen zusammentreffen und es keine allgemeingültige Sexmoral mehr gibt. Lediglich das Sexualstrafgesetz setzt Grenzen bezüglich Sexualität (vgl. Erziehungsdepartement St. Gallen et al. 2006, «sicher!gesund!» Sexualpädagogik, S. 7).

Diese Tatsache bewegt uns dazu eine minimale gemeinsame Grundhaltung für unsere sexualpädagogische Arbeit zu definieren. Wir stützen uns dabei auf die Aussagen von Uwe Sielert (1993), welcher die Haltung für eine gelingende Sexualerziehung wie folgt beschreibt:

Weniger Aufgeregtheit, mehr ruhige Reflexion

- Wir gehen Sexualerziehung ruhig und reflektiert an, im Bewusstsein um die Begrenztheit des Auftrags als auch der Möglichkeit von Erziehung und im Vertrauen auf die Selbstgestaltungskraft der Kinder und Jugendlichen.
- In der Sexualerziehung sind Kompetenz, Authentizität und Präsenz entscheidend. Deshalb ist es bedeutend, dass wir unsere Geschichte und unsere Haltung zur Sexualität reflektiert haben.

Freundliches Begleiten

- In der Sexualerziehung berücksichtigen wir den Lebenskontext der Kinder und Jugendlichen und begleiten aufklärend, konfrontierend und helfend, in Achtung vor der Lebendigkeit und dem Selbstbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen.

- Wir akzeptieren die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen, ohne zu werten. Wir erachten homo-, hetero- und bisexuelle Beziehungen als gleichwertig.
- Wir unterstützen und begleiten die Kinder und Jugendlichen im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.
- Wir machen unsere Regeln transparent und alle Mitarbeitenden achten auf deren Einhaltung.

Störungen und Unvollkommenheiten als Chance begreifen

- Die individuellen biographischen Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen enthalten auch Brüche, Sackgassen und Konflikte. Unsere Sexualerziehung macht mitfühlend und mitdenkend Mut, diese Ereignisse als Chancen zu nutzen. Wir schrecken vor eigener Stellungnahme und Konfrontation mit den Kindern und Jugendlichen nicht zurück. Sexualität ist nicht nur Problem, sondern vor allem auch Lust-, Energie- und Kraftquelle für den Menschen.

4.1. Zusammenarbeit mit den Eltern

Entsprechend der Definition von Sexualpädagogik unter Punkt 2.1. geht es darum Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Identität zu begleiten und zu unterstützen. Die Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen unserer Institution ist Teil unseres Auftrages und liegt, in der Regel, gleichzeitig auch in der Verantwortung der Eltern. Sexualpädagogik ist ein Teilgebiet der Erziehungswissenschaft, was es uns ermöglicht, die individualisierte Begleitung und Unterstützung des einzelnen Kindes und Jugendlichen im Rahmen der Familienarbeit mit den Eltern bzw. dem Klientenbezugssystem zu definieren.

4.2. Zusammenarbeit mit weiteren Stellen

Die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen ist im Individualfall möglich bzw. zu prüfen (siehe Notfall- und Krisenkonzept Ergänzungsteil S. 5).

4.3. Kulturelle Aspekte

Die kulturelle, religiöse oder schichtspezifische Zugehörigkeit hat keinen relevanten Einfluss auf die Häufigkeit von sexueller Gewalt. Zwei Stigma fallen ins Auge: Migrantinnen und Migranten werden häufig in der Täterrolle wahrgenommen, während zu wenig beachtet wird, dass Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund besonders gefährdet sind Opfer sexueller Gewalt zu werden. Schwierigkeiten, wie zum Beispiel mangelnde Kooperationsbereitschaft von Eltern zum Thema der sexuellen Gewalt wird häufig mit deren ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit in Verbindung gebracht und trägt zur Stigmatisierung bei. Dabei tragen häufig normale Ängste, wie sie auch einheimische Eltern haben, zu den vorhandenen Schwierigkeiten bei.

In der Präventionsarbeit gilt es zu beachten, dass das individualistische Konzept (Kinder in ihrer Autonomie und Entscheidungsfreiheit zu fördern), welches in Westeuropa stark verbreitet ist, dem kollektivistischen Konzept (das Wohl der Gemeinschaft wird vor die Interessen der einzelnen Familienmitglieder gestellt) mancher Migrationsfamilien gegenübersteht.

In Bezug auf die Aufklärung über sexuelle Gewalt gilt es zu berücksichtigen, dass Migrantinnen und Migranten häufig starke Vorbehalte gegenüber der westeuropäischen Einstellung zu diesem Thema haben. Es ist ihnen wichtig, dass auch ihre Normen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden, da sie oft die Erfahrung gemacht haben, dass diese als rückständig gelten. Hilfreich ist die Anwesenheit oder sogar die Vermittlung der Thematik durch weitere Migrantinnen und Migranten.

Dringend zu vermeiden ist es, dass die Einschränkung grundlegender Rechte von Kindern und Jugendlichen durch eine Kultur erklärt und toleriert wird. Gegen jede Form von Gewalt muss eine unverrückbare Haltung und eine eindeutige Parteinahme für die Kinder und Jugendlichen eingenommen werden (vgl. Maurer 2004).

In unserer sexualpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und deren Familien orientieren wir uns an den von Maurer beschriebenen Empfehlungen Orientierung an Lebensrealitäten von Migrantinnen und Migranten, keine stereotypen Darstellungen, verschiedene Erfahrungswelten ermöglichen, Fachpersonen als Identitätsfiguren, klare Haltung gegen Sexismus und Rassismus und Erkennung der Zusammenhänge dieser beiden Gewaltmechanismen.

5. Sexualpädagogik

Unter Punkt 3.1. erläutern wir, dass Sexualpädagogik nach unserem Verständnis aus den Bereichen Sexualerziehung und –aufklärung, sowie Prävention besteht. Alle Kinder und Jugendlichen haben während ihres Aufenthaltes in unserer Institution ein Recht auf altersentsprechende Sexualerziehung und Sexualaufklärung. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer diesbezüglichen Vorbildfunktion bewusst. In der Folge werden die handlungsleitenden Minimalstandards beschrieben.

5.1. Sexualerziehung

Sexualerziehung ist die Ergänzung zur sexuellen Aufklärung im Biologie- bzw. Naturkundeunterricht und sie stellt Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Lebenswelt einfühlsam und fachkundig Informationen und Orientierungshilfen in sexuellen und partnerschaftsbezogenen Lernprozessen zur Verfügung. Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, Gedanken, Gefühle und Erlebtes rund um die Sexualität zuordnen zu können und eine altersadäquate Sprache dafür zu finden (vgl. Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule 2008).

Des Weiteren bietet uns die Sexualerziehung die Möglichkeit den Kindern und Jugendlichen Normen und Werte, sowie Regeln der Gesellschaft und unserer Institution zu vermitteln.

5.1.1. Intimsphäre

Alle Personen unserer Institution haben ein Anrecht auf eine eigene Intimsphäre. Wir fördern, respektieren und schützen jene mit der nötigen Sorgfalt.

- Wir beachten, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Lebensumstände über unterschiedlich ausgeprägte Schamgefühle verfügen.
- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen ein angemessenes Schamgefühl.
- Kinder und Jugendliche ziehen sich in ihrem eigenen Zimmer an und aus.
- Alle Personen halten sich angezogen in Gemeinschaftsräumen auf.

5.1.2. Nähe und Distanz

Die Gestaltung der professionellen pädagogischen Beziehung liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden (vgl. Giesecke 2003, S. 112ff.).

- Bei körperlichen Kontakten zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen oder unter Kinder und Jugendlichen beachten wir die jeweilige Situation und das Lebensalter der beteiligten Personen.
- Körperliche Kontakte wie Trost spenden, Gute-Nacht-Rituale, Hilfestellungen bei der Körperpflege, Hilfestellungen im Sportunterricht u.a. begründen wir fachlich.
- Massagen und Körperarbeit müssen indiziert sein und dürfen ausschliesslich durch qualifizierte Fachpersonen ausgeführt werden.

5.1.3. Körperpflege, Krankenpflege und Hygiene

Im Bereich der Körper-, Krankenpflege und Hygiene beachten wir den Grundsatz so viel wie nötig, so wenig wie möglich.

- Wir leiten die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter, Entwicklungsstand und ihren jeweiligen Möglichkeiten zur selbständigen Körperpflege an.

- Kinder und Jugendliche, welche Hilfe benötigen werden gefragt, bzw. darüber informiert, dass ihnen geholfen wird. Ebenso werden deren Eltern darüber in Kenntnis gesetzt.
- Die Kinder und Jugendlichen lernen ihren Körper durch einen gesunden und wohlthuenden Umgang kennen.

5.1.4. Sexualität und Sprache

Über Sexualität sprechen zu können ist ein wesentlicher Aspekt des Schutzes vor sexueller Gewalt. Dies ist nur möglich, wenn entsprechende Begriffe definiert werden.

- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen ein alters- und entwicklungsentsprechendes Vokabular, das es ihnen ermöglicht sich innerhalb und ausserhalb unserer Institution angemessen und eindeutig auszudrücken.
- Wir bieten den Kindern und Jugendlichen Gefässe, um Wertmassstäbe in Bezug auf Umgangs- und Vulgärsprache zu schaffen und zu zeigen bzw. durch Reflexion und Austausch erlebbar zu machen, wie die Wortwahl auf das Gegenüber wirken kann.
- Wir greifen auf eine angemessene Wortwahl und eine authentische Sprache zurück, um Lernen am Modell zu ermöglichen.

5.1.5. Selbstbefriedigung

Zur Erfahrung der eigenen Körperidentität gehört das Experimentieren mit dem eigenen Körper. Selbstbefriedigung ist eine Form der eigenen gelebten Sexualität.

- Wir unterstützen die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Sexualerziehung und – aufklärung eine positive Haltung zur Körperselbsterkundung und Selbstbefriedigung zu entwickeln.
- Kinder und Jugendliche sollen mit ihrem Körper vertraut sein.
- Die Kinder und Jugendlichen wissen, dass sie Körperselbsterkundungen und Selbstbefriedigung nur alleine machen dürfen im eigenen Zimmer, sofern Zimmernachbar nicht anwesend, in der Dusche oder dem WC.
- Wir weisen die Kinder und Jugendlichen daraufhin, dass Selbstbefriedigung vor anderen oder öffentlich verboten ist.
- Wenn wir Kinder oder Jugendliche diesbezüglich kritisieren müssen, beachten wir, dass wir sie dafür kritisieren, wo sie es tun und nicht dafür, dass sie es tun.

5.1.6. Zärtlichkeiten zwischen den Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sollen die wohlthuende Wirkung von körperlichen Kontakten kennenlernen.

- Wir zeigen Verständnis, wenn Kinder und Jugendliche untereinander Zärtlichkeiten austauschen.
- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen, dass sie im Sinne des Schutzalters mit Kindern und Jugendlichen, die nicht mehr als drei Jahre jünger oder älter sind als sie selbst, selbst bestimmen dürfen, ob sie Zärtlichkeiten austauschen wollen oder nicht. Sie wissen, dass die Verantwortung bei der älteren Person liegt.
- Den Kindern und Jugendlichen ist bewusst, dass der Austausch von Zärtlichkeiten nur erlaubt ist, wenn alle Parteien einverstanden sind.
- Die Kinder und Jugendlichen lernen die Abgrenzungssignale anderer Personen ernst zu nehmen.
- Wir schützen die Intimitätsgrenzen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Umgebung.
- Während der Schulzeit wird ein solches Verhalten nicht geduldet.
- Die Kinder und Jugendlichen lassen die Türe bei Zimmerbesuchen offen.
- Liebesbeziehungen unter den Kindern und Jugendlichen, auch mit externen, werden durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden begleitet.
- Geschlechtsverkehr ist für die Kinder und Jugendlichen der farbigen Wohngruppen und der Jugendwohngruppe innerhalb unserer Institution verboten. Die Lehrlingswohngruppe untersteht dem entsprechenden Konzept.

5.1.7. Sexualisiertes Verhalten

- Wir sprechen sexualisiertes Verhalten (Sprache, Gestik, Kleider usw.) der Kinder und Jugendlichen situativ an, thematisieren dessen Wirkung und unterbinden es, wenn nötig.
- Wir begründen stets, weshalb ein entsprechendes Verhalten nicht toleriert wird.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.

5.1.8. Medien und Jugendschutz

Der sicherste Weg, Kinder und Jugendliche vor überfordernden Erlebnissen durch sexuelle Inhalte neuer Medien zu schützen, ist eine offene, verständnisvolle und dem Alter angemessene Sprachkultur für die Themen Liebe und Sexualität.

- Wir orientieren uns am Medienpädagogikkonzept unserer Institution.
- Die Internetanschlüsse in unserer Institution sind für Internetseiten mit pornographischem Inhalten oder Gewaltdarstellungen gesperrt.

5.1.9. Präventiv orientierte Jungenarbeit

Sexuelle Gewalt ist eng mit der Kategorie Geschlecht verknüpft (vgl. Elmer und Maurer 2011, S. 63 & 64).

- Wir fördern eine Auseinandersetzung mit den traditionellen Geschlechterrollen.
- Wir heben die geschlechtsspezifische Diskriminierung so weit möglich auf und weisen auf das erweiterte Spektrum von Verhaltensmöglichkeiten und Identitätsmustern für Mädchen und Jungen hin.
- Die männlichen Mitarbeitenden vermitteln den Kindern und Jugendlichen ein positives und realitätsnahes Bild von Männlichkeit.
- Wir bearbeiten mit den Kindern und Jugendlichen Themen wie männliche Tugenden, sozialverträgliche Formen der Selbstbehauptung, Verknüpfung von männlicher Sexualität mit Erfolg, Leistung und Eroberung, pornografische und Frauen verachtende Darstellungen, Verantwortung für grenzachtende sexuelle Interaktion, mögliche Opferwerdung, Homophobie und Homosexualität und Enttabuisierung und Förderung von unmännlichen Verhaltensweisen.

5.1.10. Grundsätze im Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen

- Wir schaffen Vertrauen und Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen in dem wir Grenzen achtend miteinander umgehen und klare Strukturen und Regeln befolgen.
- Wir sind den Kindern und Jugendlichen Vorbilder, indem wir unsere eigene Integrität schützen und unsere Grenzen deutlich zeigen.
- Wir dramatisieren noch leugnen wir Missbrauch, sondern akzeptieren ihn und geben damit Raum zur Trauer und Verarbeitung.
- Wir gestehen den Kindern und Jugendlichen eine Ambivalenz gegenüber dem Täter oder der Täterin zu.
- Mit unserem sozialpädagogischen Angebot zielen wir auf eine Erweiterung der biografischen Verhaltensweisen und weniger auf die erlittene Ausbeutung ab.
- Wir sehen die positiven Seiten und die Überlebensstärken der Betroffenen und fördern ihre Ressourcen, Selbstwertgefühl und ihre Zuversicht.

5.2. Sexuelle Aufklärung

Sie thematisiert medizinische, emotionale und psychosoziale Aspekte von Sexualität. Sie leistet damit einen Beitrag zum bewussteren und selbstsicheren Umgang mit dem Thema. Sexuelle Aufklärung findet in der Schule und in den Wohngruppen statt.

5.2.1. Sexuelle Aufklärung in der Schule

Die Lehrpersonen orientieren sich am kantonalen Lehrplan und berücksichtigen, dass Themenbereiche, welche für eine Schulstufe vorgesehen sind, unter bestimmten Umständen

früher oder später aktuell sein können. Dies fordert von den Lehrpersonen stufenübergreifende transparente Absprachen und Vorgehensweisen.

5.2.2. Sexuelle Aufklärung in der Wohngruppe

Die sexuelle Aufklärung in der Wohngruppe richtet sich auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen und werden im Rahmen der Bezugspersonenarbeit aufgenommen und an den Fall- und Standortbesprechungen thematisiert und gemeinsam mit den Eltern Förderziele formuliert bzw. Absprachen getroffen, wer welche Aufgaben übernimmt.

6. Prävention

Unsere Prävention gegen sexuelle Gewalt verfolgt zwei Stränge: die Klientenebene und die Institutionsebene.

Wissen ist für Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Schutz gegen sexuelle Gewalt. Es ist erwiesen, dass gut informierte und selbstsichere Kinder und Jugendliche weniger gefährdet sind Opfer sexueller Gewalt zu werden als angepasste und emotional unsichere Kinder und Jugendliche.

Prävention gegen sexuelle Gewalt setzt eine klare Grundhaltung und einen reflektierten, verantwortungsbewussten Umgang mit Macht voraus. Sie bedingt eine Institutionskultur, die von Offenheit, Transparenz, gegenseitiger Achtung und Wertschätzung geprägt ist.

6.1. Klientenebene

Die meiste sexuelle Gewalt passiert in der Familie oder im nahen sozialen Umfeld. Prävention auf Klientenebene muss die Stärke von Kindern und Jugendlichen aufbauen und ihre Eigenständigkeit und Freiheit vergrössern. Sie muss informieren, was bei sexueller Gewalt passieren kann und Handlungsmöglichkeiten vermitteln. In unserer Institution geschieht dies einerseits durch die Sexualerziehung und -aufklärung (siehe Punkt 5) und andererseits durch Anwendung der 7 Punkte Prävention sexueller Ausbeutung der Fachstelle Limita Zürich.

7 Punkte zur Prävention sexueller Ausbeutung

Bei den Punkten handelt es sich um Botschaften, die sich in den Erziehungsalltag integrieren lassen und helfen können Kinder und Jugendliche allgemein zu stärken und besser vor sexueller Gewalt zu schützen.

1) Dein Körper gehört Dir!

Du bist wichtig und dein Körper ist einzigartig und wertvoll. Du kannst stolz auf ihn sein. Über deinen Körper entscheidest du allein und du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Ein gutes Körperbewusstsein bildet die Grundlage für ein gutes Selbstbewusstsein. Ein sicheres und selbstbewusstes Körpergefühl hilft, Grenzverletzungen klarer wahrzunehmen und sich dagegen zu wehren.

2) Deine Gefühle sind wichtig!

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme, da fühlst du dich gut und wohl. Es gibt aber auch solche, die sind unangenehm. Du hast das Recht, komische, blöde und unangepasste Gefühle zu haben. Sie sagen dir, dass etwas nicht stimmt und dir nicht guttut. Du darfst deine Gefühle ausdrücken und mit uns darüber sprechen, auch wenn es schwierige sind und du glaubst, dass sie nicht zu einem Mädchen oder einem Jungen passen.

Ein Mädchen oder ein Junge soll seine Gefühle wahrnehmen, kennen und ihnen vertrauen dürfen. Ein Kind, dessen Empfindungen ernst genommen werden, kennt seine Gefühle

besser und kann eher darauf beharren, dass sich etwas komisch, eklig oder unangenehm anfühlt.

3) Angenehme und unangenehme Berührungen

Es gibt Berührungen, die dir guttun und dich richtig glücklich machen. Solche Berührungen sind für jeden Menschen wichtig. Es gibt aber auch solche, die unangenehm sind, dich verwirren, Angst machen oder sogar weh tun. Solche Berührungen darfst du zurückweisen. Kein Erwachsener hat das Recht, seine Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an deiner Brust zu berühren. Es gibt Erwachsene, die möchten von dir so berührt werden, wie du es nicht willst, zum Beispiel an ihren Geschlechtsteilen. Niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder zu zwingen, auch wenn du diesen Menschen kennst und gernhast.

Das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper ist zentral in der Prävention sexueller Ausbeutung. Die Information, dass ein Kind sich Berührungen, die ihm unangenehm sind, nicht gefallen lassen muss, sollte Anlass sein, sexuelle Ausbeutung konkret zu benennen. Es gibt allerdings Körperkontakte, die lassen sich nicht vermeiden, so beispielsweise die ärztliche Untersuchung nach einem Unfall.

4) Das Recht auf NEIN

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt die du nicht tun willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Lass uns gemeinsam überlegen, in welchen Situationen es sinnvoll ist, nicht zu gehorchen und mit welchen Mitteln du dich wehren kannst.

Sexuelle Gewalt ist eine Grenzüberschreitung und Nein sagen ist eine notwendige Grenzziehung. Mädchen und Jungen sollen darin bestärkt werden, eigene wie auch fremde Grenzen zu spüren, ernst zu nehmen und zu respektieren.

5) Es gibt gute und schlechte Geheimnisse

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind, zum Beispiel, wenn du jemanden mit einem Geschenk überraschen willst. Schlechte Geheimnisse bedrücken und machen Angst, sie fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein un gutes Gefühl geben, sollst du unbedingt weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun. Das hat nichts mit Petzen zu tun.

Der Geheimhaltungsdruck ist ein zentraler traumatisierender Faktor bei sexueller Ausbeutung. Die Unterscheidung in gute und schlechte Geheimnisse dient der Aufdeckung von tabuisierenden Themen.

6) Das Recht auf Hilfe

Wenn dich ein schlechtes Geheimnis belastet oder du etwas Unangenehmes erlebt hast, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen. Dann können wir versuchen, dir zu helfen. Höre bitte nicht auf zu erzählen, bis dir jemand glaubt. Lass uns gemeinsam überlegen, mit welchen Menschen du über schwierige Dinge reden kannst.

Gut informierte und selbstbewusste Kinder können sich unter Umständen gegen die Anfänge von sexuellem Missbrauch wehren. Dennoch kann jedes Kind in eine Situation kommen, in der es Hilfe braucht. Wichtig für Mädchen und Jungen ist der Hinweis, dass sie in Schwierigkeiten Hilfe suchen und mit einer Person ihrer Wahl über ihre Probleme reden sollen.

7) Du bist nicht schuld!

Wenn Du es erlebt hast oder es dir passiert, dass ein Erwachsener oder ein älteres Kind dich sexuell ausbeutet, so bist du nicht daran schuld. Auch dann nicht, wenn du versucht hast, dich zu wehren oder nicht. Es gibt Erwachsene, die übergehen trotzdem deine Grenzen.

Vielleicht konntest du dich nicht wehren, weil deine Angst zu gross war. In keinem Fall bist du an der Ausbeutung schuld, egal was der Täter oder die Täterin behauptet. Er trägt immer die Verantwortung für das, was er dir angetan hat.

Der Glaube an die Mitschuld des Opfers hält sich hartnäckig – nicht nur bei den Betroffenen selbst. Sie müssen von Schuldgefühlen entlastet und die Verantwortung für die Ausbeutung klar dem Täter zugewiesen werden.

(vgl. Flyer Limita Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen, S. 16-21)

6.2. Institutionsebene

Wir streben ein gewaltfreies Klima an und orientieren uns an Nulltoleranzstrategien. Alle Personen in unserer Institution haben ein Anrecht auf Integrität, Persönlichkeit und Intimität. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie die Mitarbeitenden vor sexueller Gewalt. Wir verhindern diese und schaffen Bedingungen, dass diese frühzeitig erkannt und gestoppt werden kann. Die folgenden Punkte 6.2.1. bis 6.2.3. dienen diesem Anspruch. Ebenso stellt die Gesamtleitung Informationen und Weiterbildungen, sowie fachliche Austauschmöglichkeiten, Fachberatung und Supervision zur Verfügung, um unserem Bestreben gerecht zu werden.

6.2.1. Personalauswahl

Die Bewerbungsunterlagen unserer Mitarbeitenden werden aufmerksam studiert und Referenzen bei bisherigen Arbeitgebern werden eingeholt. Wir bitten um Arbeitszeugnisse und achten auf chronologische und lückenlose Lebensläufe. Im Bewerbungsgespräch legen wir ein besonderes Augenmerk auf die Motivation des Stellenwechsels und die Auswahl dieses Berufsfeldes. Wir thematisieren das Thema sexuelle Gewalt offen und informieren die bewerbenden Personen über unseren Verhaltenskodex, den sie im Rahmen eines möglichen Anstellungsvertrages zu unterzeichnen hätten. Wir verlangen einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem schweizerischen Strafregister.

6.2.2. Definition fachlicher Standards / Interne Richtlinien Zweiersituationen

Wir gestalten Zweiersituationen so, dass keine falschen Eindrücke entstehen können (falls möglich Türen offenlassen, Gemeinschaftsräume benutzen, eine andere Person über die Zweiersituation informieren oder dieser beiwohnen lassen usw.). Wenn immer möglich tragen wir Einzelgespräche in die Agenda ein und protokollieren diese in einer Form, z. B. im Ecase.

Räume der Hygiene oder von intimen Bereichen

Wir betreten die Räume der Hygiene oder von intimen Bereichen wie Dusche, WC, Zimmer der Klienten, Garderoben usw. nur nach vorgängigem Anklopfen. Wenn wir uns in den Zimmern der Kinder und Jugendlichen befinden lassen wir die Türen offen. Ausnahmen sind nur in Notsituationen zugelassen und müssen begründet werden.

Hilfestellungen

Bei Hilfestellungen stellen wir uns, wann immer möglich, neben oder vor die Kinder und Jugendlichen und nicht hinter sie. Übungen im Turnunterricht oder in der Freizeit gestalten wir so, dass sich die Kinder und Jugendlichen gegenseitig helfen können. Ist dies nicht möglich, sind wir dafür besorgt, dass die Kinder und Jugendlichen wählen können, wer Ihnen die Hilfestellung gibt.

Besondere Aktionen

Besondere Aktionen wie Lager, Ausflüge usw. planen wir im Team bzw. Gruppen- oder Institutionsübergreifend, sodass immer mehrere Personen über geplante besondere Aktionen Bescheid wissen.

Gesonderte heiminterne Bereiche wie Tiefgarage, Verwaltungsgebäude, Küche, Werkstatt, Waschküche ausserhalb der Wohngruppen

Wir untersagen den Kindern und Jugendlichen den alleinigen Aufenthalt in den oben erwähnten Bereichen und halten uns, wenn immer möglich nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem dieser gesonderten Bereiche auf. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, informieren wir eine Zweitperson über unseren Aufenthalt mit einem Kind oder Jugendlichen in einem dieser Bereiche.

Kontakte zu externen, hilfeleistenden Personen

Wir sprechen diese Kontakte in jedem Fall mit den Eltern der Kinder und Jugendlichen ab und holen über die externen, hilfeleistenden Personen Referenzen ein.

Private Beziehungen

Wir halten private Beziehungen zu Klienten nicht für vereinbar mit der professionellen pädagogischen Beziehung. In jedem Fall sind private Beziehungen (z.B. Nachbarschaft) zu Kindern und Jugendlichen nicht Teil unseres Arbeitsauftrages, erfordern eine Begründung und müssen mit der Leitung unserer Institution abgesprochen sein.

6.2.3. Gesetzliche Bestimmungen

Die unten genannten gesetzlichen Bestimmungen und weiterführende Ausführungen dazu stammen aus Elmer und Maurer (2011) S. 99 bis 110.

Art. 11 Schweizerische Bundesverfassung

Kinder und Jugendliche haben Anrecht auf einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung.

UN-Kinderrechtskonvention von 1989 (von der Schweiz am 26.03.1997 ratifiziert)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich zu geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen, um die Schutz-, Förderungs- und Anhörungsrechte von Kindern zu gewährleisten.

Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention

Alle für ein Kind Verantwortlichen haben die Pflicht, den Schutz und die Fürsorge für dessen Wohlergehen zu garantieren. Das Kind ist vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung (...), vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Ausserdem hat jedes Kind Anspruch darauf, vor wichtigen, es betreffenden Entscheiden angehört zu werden und sich dazu zu äussern. Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Art. 3 UN-KRK; weiterführende Informationen unter www.unicef.ch).

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Art. 219 Abs. 1 StGB

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist (...).

Offizialdelikte

Unabhängig vom Willen der Geschädigten hat der Staat die Pflicht, den staatlichen Strafanspruch von Amtes wegen durchzusetzen.

Art. 187 StGB**Sexuelle Handlungen mit Kindern**

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Strafbar macht sich eine Organisation, wenn sie im Falle von widerrechtlichen sexuellen Handlungen zwischen Kindern und/oder Jugendlichen nichts zum Schutz des jüngeren Kindes unternimmt (vgl. Art. 11 Abs. 2 StGB).

Art. 197 StGB**Pornografie**

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. (...)
3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Gegenstände werden eingezogen.
3bis. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt. Die Gegenstände werden eingezogen. (...)

Art. 135 StGB**Gewaltdarstellungen**

1. Wer Ton- oder Bilderaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
1bis. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.
2. Die Gegenstände werden eingezogen.

Lehrpersonen und Erziehende haben das Recht verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zuhanden der Erziehungsberechtigten, respektive im Falle einer Anzeige zuhanden der Polizei (Beweissicherung) einzuziehen (vgl. Art. 263 StPO).

Art. 188 StGB

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. (...)

Art. 192 StGB

Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

1. Wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. (...)

Art. 189 StGB

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

1. Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. (...)
3. (...)

Art. 190 StGB

Vergewaltigung

1. Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
2. (...)
3. (...)

Art. 191 StGB

Schändung

Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 193 StGB

Ausnützung der Notlage

1. Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Antragsdelikte

Damit die Behörden aktiv werden bedarf es einer Anzeige, die innerhalb von drei Monaten seit der Tat erfolgen muss. Eine Anzeige kann bis zum Urteil jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 194 StGB**Exhibitionismus**

1. Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.
2. (...)

Art. 198 StGB**Sexuelle Belästigung**

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Jugendstrafrecht

In der Schweiz beginnt die Strafmündigkeit eines Kindes mit dem vollendeten zehnten Altersjahr. Die Zuständigkeit des Jugendstrafverfahrens endet mit dem Erreichen des 18. Geburtstages. Der Erziehungsgedanke steht beim Jugendstrafverfahren im Vordergrund. Die Jugendstrafbehörden arbeiten eng mit den Vormundschaftsbehörden zusammen. Dies ist gesetzlich verankert. Neben der Straftat wird auch die persönliche Situation der Kinder und Jugendlichen ins Auge gefasst. Bei allem Verständnis für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen ist es aus präventiver Sicht wichtig, die Taten als solche zu benennen und im Rahmen der Schutzmassnahmen auf die persönliche Situation einzugehen.

Meldepflichten

Bei Strafverfahren mit minderjährigen Opfern sind die Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 363 StGB verpflichtet und Träger und Trägerinnen des Amts- und Berufsgeheimnisses gemäss Art. 362 StGB berechtigt, die Vormundschaftsbehörde zu informieren. Mitarbeitende einer Institution oder Organisation können Betroffenen trotz deren explizit geäussertem Wunsch keine Verschwiegenheit zusichern.

Anlaufstellen intern und extern und interne Meldepflicht

Im Falle einer vermuteten oder sicheren sexuellen Grenzüberschreitung bzw. im Falle von sexueller Gewalt ist das Leitungsteam die interne Anlaufstelle. Es hat die Aufgaben

- thematische Inputs für Mitarbeitende und/oder Klienten zu initiieren bzw. zu organisieren.
- Meldungen von Mitarbeitenden und Klienten entgegenzunehmen und sachdienliche Informationen aufzunehmen und zu dokumentieren.
- Ratsuchende Personen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.
- weitere Schritte mit der Rat suchenden Person zu besprechen und einzuleiten.

Ob externe Anlaufstellen kontaktiert werden entscheidet die Gesamtleitung im Individualfall (siehe Punkt 7 Interventionsverfahren).

Alle Mitarbeitenden haben bezüglich Verdachtsmomenten und bestätigten Vorfällen eine Meldepflicht (vgl. Kodex im Ergänzungsteil).

7. Interventionsverfahren

In unserer Institution wird sexuelle Gewalt nicht geduldet. Unser Interventionsverfahren bei (vermuteter) sexueller Gewalt bietet Betroffenen Unterstützung und sanktioniert die grenzüberschreitende Person. Die konsequente Untersuchung jeder Verdachtsituation gewährleistet einen wirksamen Opferschutz und dient dazu Falschanschuldigungen zu erkennen und zu entkräften.

Unser Interventionsverfahren orientiert sich an den Empfehlungen der Broschüre «sicher!gsund!» Kindesmisshandlungen (2004), Punkt 4 und dem Handbuch «Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln» (2011) der Fachstelle Limita, Punkt 3.2.3..

7.1. Handlungsgrundsätze

- Wir nehmen jeden Hinweis auf Gewalt ernst.
- Wir entscheiden oder handeln nie im Alleingang.
- Wir handeln nicht übereilt.
- Um dem Opfer uneingeschränkten Schutz bieten zu können, handeln wir nach dem Handlungsprinzip der Parteilichkeit. Das heisst, wir behalten das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen bei allen Handlungen und Überlegungen im Zentrum.
- Als Ansprechpersonen lassen wir uns nicht in das Geheimnis des Missbrauchs einbinden, da dadurch wirksame Interventionen zur Beendigung sexueller Grenzüberschreitungen verhindert werden.
- Wir legen Wert auf eine klare Fallführung, die in der Regel beim Leitungsteam liegt (siehe Krisenorganisation Punkt 1, S. 4 im Notfall- und Krisenkonzept).
- Wir ziehen so früh wie möglich weitere Fachpersonen und spezialisierte Fachstellen für Kinderschutz bei.
- Wir beziehen die Kinder und Jugendlichen ihrem Alter entsprechend in die Überlegungen und Entscheidungen ein und informieren sie über das Vorgehen und ihre Rechte.
- Wir konfrontieren die mögliche gewaltausübende Person nicht mit dem Verdacht, solange der Schutz des Opfers nicht sichergestellt ist.
- Niemals nehmen wir als Schutzmassnahme ein Kind oder einen Jugendlichen nach Hause, sondern prüfen mit Fachstellen entsprechende Schutzmassnahmen.
- Wir sind uns klar darüber, dass es keine Patentrezepte gibt und dass jeder Schritt eines genau überlegten und koordinierten Vorgehens bedarf, um der individuellen Situation angepasst zu sein.

(vgl. Elmer/Maurer 2011, S. 75f. ; « sicher !gesund!» Kindesmisshandlungen 2004, S. 15)

7.2. Verhaltensregeln im Kontakt mit Betroffenen

- Von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche verhalten sich oft misstrauisch. Wir würdigen dieses Misstrauen, bestärken sie, dass es gut ist, dass sie misstrauisch sind und versuchen mit ihnen heraus zu finden, was sie brauchen, um sich jemandem anvertrauen zu können. Wir klären mit ihnen, was diese Person sicher nicht tun darf und versprechen nichts, das wir nicht halten können.
- Wir bleiben ruhig im Gespräch, hören aufmerksam zu und glauben den Kindern und Jugendlichen.
- Wir vermitteln Achtung und Respekt.
- Wir benutzen die Sprache der Kinder und Jugendlichen.
- Wenn Kinder und Jugendliche im Gespräch plötzlich schweigen und sich zurückziehen, lassen wir sie wissen, dass das ok ist und dass es Dinge gibt, über die es sich nur sehr schwer reden lässt. Keinesfalls drängen wir sie ihr Geheimnis preis zu geben.
- Betroffenen können wir sagen, dass sie nicht die Einzigen sind, die diese Erfahrungen machen und es auch anderen Kindern und Jugendlichen passiert.
- Wir beziehen in jedem Fall Stellung, dass die Verantwortung für die sexuelle Gewalt beim Erwachsenen bzw. allenfalls älteren Kind oder Jugendlichen liegt.
- Wir danken den Kindern und Jugendlichen für ihr Vertrauen.
- Die Kinder und Jugendlichen informieren wir altersgerecht, mit wem wir über was reden und was wir tun werden. Wir zeigen Lösungsmöglichkeiten und eigene Grenzen der Hilfe auf.
- Wir suchen keine Beweise für die Wahrheit.
- Die gewaltausübende Person entschuldigen und verteidigen wir nicht, ebenso wie wir nicht die Kinder und Jugendlichen beschuldigen die sexuelle Gewalt herausgefordert zu haben.
- Wir stellen keine Warum- und keine Suggestivfragen und erkundigen uns nicht ausschliesslich nach den Fakten der Gewalterfahrung, um keine erneute Grenzverletzung zu riskieren.

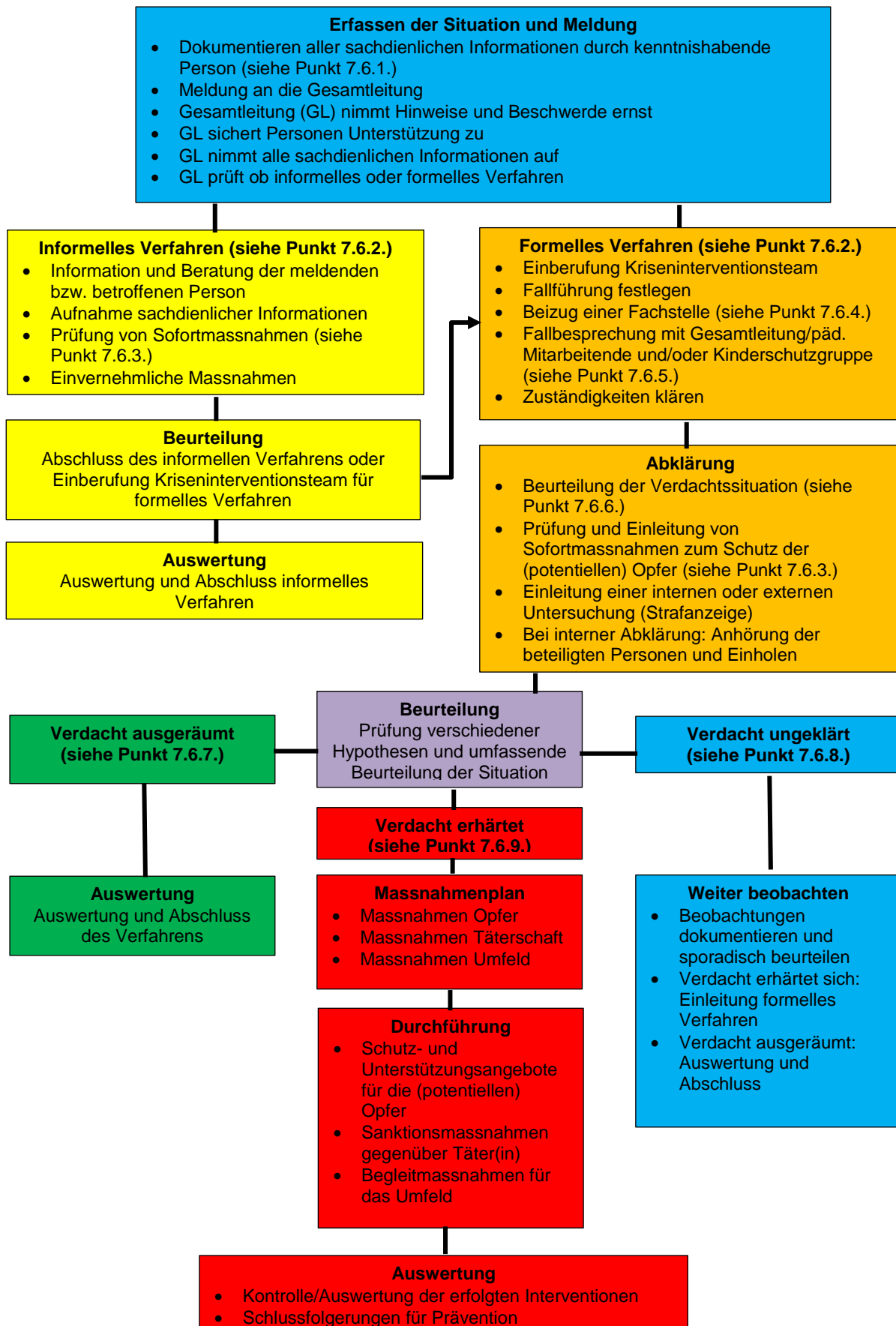
7.3. Hinweise für das Gespräch mit Eltern

- Wir gehen bei Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen möglichst früh auf die Eltern zu.
- Unsere Beobachtungen zum konkreten Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen bringen wir ohne Schuldzuweisungen und Interpretationen ein.
- Wir erkundigen uns bei den Eltern nach möglichen Ideen für die Ursachen des Verhaltens des Kindes oder des Jugendlichen.
- Wir stärken das Selbstwertgefühl der Eltern und erhöhen dadurch ihre Kooperationsbereitschaft. Wir achten auf die Stärken und Ressourcen der Familie.
- Spezifische Belastungen und Umstände der Familie würdigen wir.
- Wir würdigen die Erziehung als anspruchsvolle Aufgabe.
- Wir hören und sehen aufmerksam zu: Informationen, Körpersprache, Gefühle, Sichtweisen, Erwartungen und Belastungen.
- Wir ermutigen Erziehende sich auszutauschen und Unterstützung zu holen und weisen auch auf Kinder-, Familien- oder Elternberatungsstellen hin.

7.4. Hinweise für den Umgang mit der mutmasslichen Täterschaft

Wir wahren die Rechte der beschuldigten Person, indem wir ein faires und korrektes Untersuchungsverfahren ermöglichen und Vorverurteilungen vermeiden. Um dem Persönlichkeitsschutz der Person gerecht zu werden, wird die Gesamtleitung schnell tätig.

7.5. Handlungsschritte im Überblick



7.6. Handlungsschritte im Detail

7.6.1. Erfassen der Situation

- Worauf stützt sich der Verdacht?
- Konkrete Ereignisse, alle Situationen, in denen ungewohntes, auffälliges Verhalten auftritt
- Ressourcen und Belastungen, Entwicklungsstand des Kind oder Jugendlichen
- Lebensumstände, Informationen über die Familie oder das Umfeld
- Möglichst präzise, wortgetreue Gesprächsnotizen, Festhaltung des Kontextes und der eigenen Reaktion
- Notieren von Aussagen von anderen Personen
- Verletzungsspuren adäquat prüfen und dokumentieren, evt. medizinische Fachperson zu Hilfe ziehen
- Hinweise zur mutmasslich gewaltausübenden Person?
- Fakten von Gefühlen und Hypothesen trennen

7.6.2. Informelles oder formelles Verfahren

Es kommt zu einem informellen Verfahren, wenn es sich um nicht gravierende sexuelle Grenzverletzungen unter den Kindern und Jugendlichen handelt, die Situation mit den involvierten Personen geklärt werden kann und geeignete pädagogische Massnahmen getroffen werden können. In allen anderen Fällen wird nach dem formellen Verfahren vorgegangen.

7.6.3. Sofortmassnahmen

Sie sind nach Absprache mit einem spezialisierten Kinderschutzzorgan durch die Gesamtleitung einzuleiten, wenn Betroffene bedroht, akut gefährdet, verletzt, krank oder akut suizidal sind und/oder wenn Spuren gesichert werden müssen. Mögliche Sofortmassnahmen sind kinder- und jugendgynäkologische Diagnostik oder rechtsmedizinischer Untersuchung am Kinderspital, Hospitalisierung, Platzierungen und Veranlassung polizeilicher Massnahmen.

7.6.4. Beizug einer Fachstelle

Wir ziehen frühzeitig eine Fachstelle zur Zusammenarbeit hinzu und sind bereit unsere eigenen Arbeitsweisen transparent zu machen. Der Entscheid zum Beizug einer Fachstelle obliegt der Gesamtleitung. Wir gehen davon aus, dass dadurch eine möglichst umfassende Einschätzung der Situation gemacht werden kann. Zudem hilft eine neutrale Aussensicht blinde Flecken und Loyalitätskonflikte zu erkennen. Mit der Fachstelle klären wir

- was zu tun oder zu unterlassen ist,
- das Vorgehen in Bezug auf Betroffene,
- die Einbindung der Eltern oder anderer Bezugspersonen,
- der Einbezug von weiteren Instanzen und Fachpersonen,
- das Vorgehen in Bezug auf das gesamte Umfeld,
- die rechtlichen Grundlagen,
- die nötigen Sofortmassnahmen und
- die nötigen Schritte zur eigenen emotionalen Entlastung.

7.6.5. Runder Tisch/Besprechung des Hilffsystems

Die Fallführende Person kann eine Helfer- und Helferinnenkonferenz einberufen. Es ist auch denkbar eine anonymisierte Fallbesprechung im Rahmen einer interdisziplinären Kinderschutzgruppe zu machen, um eine Einschätzung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu erhalten. Für die weitere Planung kann dann das Fachwissen verschiedener Disziplinen genutzt werden.

7.6.6. Beurteilung einer Verdachtssituation

Wir beurteilen eine Verdachtssituation möglichst interdisziplinär und sind uns bewusst, dass vom ersten Verdacht bis zu einer möglichen Gewissheit viel Zeit vergehen kann. Auch im Wissen, dass in dieser Zeit weitere Personen der Gewalt ausgeliefert sein können, bereiten wir jede Intervention sorgfältig vor.

7.6.7. Verdacht ausgeräumt

Aufgrund der beobachteten Situation prüfen wir, ob allenfalls anderweitige Hilfe nötig ist.

7.6.8. Verdacht ungeklärt

Wir beobachten und dokumentieren wie beschrieben weiter.

7.6.9. Verdacht erhärtet

Welche Interventionsform wir wählen entscheiden wir aufgrund der bestehenden Hilfsangebote, der Art und dem Ausmass der Gewalt, der Nähe der gewaltausübenden Person zum Opfer, dem Alter und der individuellen Situation des Opfers und dessen Familiensituation und der akuten Gefährdung oder der Gefährlichkeit der Situation. Es ist möglich, dass verschiedene (beratende und/oder therapeutische, medizinische und/oder psychiatrische, zivil- und/oder strafrechtliche) Massnahmen gleichzeitig oder nacheinander auf allen Ebenen laufen. Wir streben die Hilfe und Unterstützung der Betroffenen, der Angehörigen, des Umfeldes und der gewaltausübenden Person an.

8. Quellenverzeichnis

Elmer, Corina und Maurer, Katrin (2011). *Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung*. Zürich: Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung.

Erziehungsdepartement, Gesundheitsdepartement, Departement für Inneres und Militär und Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen (2004): *«sicher!gesund!», Kindesmisshandlungen, Körperliche und psychische Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Ausbeutung*. St. Gallen: Kantonaler Lehrmittelverlag St. Gallen.

Erziehungsdepartement, Gesundheitsdepartement, Departement für Inneres und Militär und Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen (2006): *«sicher!gesund!», Sexualpädagogik*. St. Gallen: Kantonaler Lehrmittelverlag St. Gallen.

Fachstelle Limita Zürich (o. J.): *Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Wie kann ich mein Kind schützen? Informationen und Anregungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern*. URL: [http://www.limita-zh.ch/wb/media/Downloads_\(PDF\)/Limit_Elternbroschuere_2008.pdf](http://www.limita-zh.ch/wb/media/Downloads_(PDF)/Limit_Elternbroschuere_2008.pdf) [Stand 29.04.2016].

Giesecke, Hermann (2003): *Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns*. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Hauri, Andrea und Zingaro, Marco (2013): *Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule, Pädagogische Hochschule Zentralschweiz PHZ, Hochschule Luzern (2008): *Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule*. URL: http://www.bag.admin.ch/hiv_aids/05464/05470/05482/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCHd31,fWym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A-- [Stand: 24.04.2016].

Maurer, Katrin (2004): *Interkulturelle Prävention sexueller Ausbeutung*. URL: [http://www.limita-zh.ch/wb/media/Downloads_\(PDF\)/Interkulturelle_Praevention_JB_04.pdf](http://www.limita-zh.ch/wb/media/Downloads_(PDF)/Interkulturelle_Praevention_JB_04.pdf) [Stand: 21.04.2016].

Pschyrembel (2003). *Wörterbuch Sexualität*. Berlin: de Gruyter.

Sedes, Verband Sexualpädagogik deutsche Schweiz (o.J.). Grundlagen. URL: http://www.bernergesundheits.ch/de/unsere_angebote/sexualpaedagogik/schulen/grundlagen.html [Stand 17.04.2016].

Sielert, Uwe (1993). *Sexualpädagogik. Konzeption und didaktische Anregungen*. Weinheim und Basel: Beltz.

Schulheim Schloss Erlach (2009). *Sexualpädagogisches Konzept*.

9. Ergänzungsteil

9.1. Berufskodex

9.2. Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen

9.3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex muss von allen Mitarbeitenden unserer Institution unterschrieben werden und wird im Personaldossier abgelegt.

Ethische Richtlinien

Unsere Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben in unserer Institution im Sinne des Berufskodexes der Sozialen Arbeit von avenirsovail (2010), orientieren sich am Leitbild unserer Institution und handeln nach unseren Konzepten.

Unsere Institution orientiert sich an der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. Unsere Mitarbeitenden sind verpflichtet sich ebenfalls an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Wir pflegen in unserer Arbeit einen partizipativen und offenen Umgang, dennoch sind sich unsere Mitarbeitenden des gegebenen Machtgefälles, der Grenzen der Generationen und der teilweise gegebenen Unfreiwilligkeit bewusst.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung des pädagogischen Verhältnisses, für die Wahrung des professionellen Settings und die Trennung zwischen Beruf und Privatleben obliegt einzig und allein den erwachsenen Fachpersonen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet ihr pädagogisches Handeln selbstkritisch zu reflektieren hinsichtlich der Beziehungs- und Kontaktgestaltung, der Grenzen zwischen Professionalität und Privatheit und der eigenen Bedürftigkeit. Sie unterlassen Handlungen, welche die körperliche und seelische Integrität der Klienten beeinträchtigt.

Wir streben ein gewaltfreies Klima an und orientieren uns an Nulltoleranzstrategien. Alle Personen unserer Institution haben ein Anrecht auf Integrität, Persönlichkeit und Intimität. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Wir verhindern diese und schaffen Bedingungen, dass diese frühzeitig erkannt und gestoppt werden kann.

Unsere Mitarbeitenden halten sich an Schweige- und Anzeigepflichten und haben ein Recht darauf, dass ihre Würde und die persönliche Integrität ebenfalls respektiert und nicht verletzt wird.

Fachliche Standards

Wir handeln nach dem Grundsatz der Transparenz und Offenheit seitens der Mitarbeitenden und der grösstmöglichen Selbständigkeit der Klienten.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet nach dem sexualpädagogischen Konzept unserer Institution zu handeln und wissen, dass abweichende Handlungen nur in Absprache mit der pädagogischen Leitung erlaubt sind.

Die Mitarbeitenden melden vermutete oder gesicherte Zuwiderhandlungen gegen das sexualpädagogische Konzept und/oder Gesetze unverzüglich der Gesamtleitung, unabhängig davon, bei wem es sich um die (mögliche) Täterschaft handelt. Jeglichen Hinweisen wird nachgegangen.

Sanktionen

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188).

Unserer Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze, das sexualpädagogische Konzept oder diesen Verhaltenskodex strafrechtliche Konsequenzen und/oder die Auflösung des Anstellungsvertrages zur Folge haben können.

Auch Zuwiderhandlungen die ausserhalb der Tätigkeit in unserer Institution gemacht werden, können rechtliche Konsequenzen haben für unsere Mitarbeitenden.

Mit meiner Unterschrift bezeuge ich

- noch nie sexuelle Gewalt angewendet zu haben und keine pädosexuellen Neigungen zu haben.
- das sexualpädagogische Konzept, dessen Ergänzungsteil und den Verhaltenskodex gelesen und verstanden zu haben und verpflichte mich danach zu handeln.
- dass ich jede Vermutung oder Kenntnis von sexueller Gewalt Klienten oder Mitarbeitende des Kinderheims St. Benedikt betreffend der Gesamtleitung unserer Institution melde.

Name: _____ Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____